

90. Unterliegt eine Vergleichsurkunde nach Abs. 2 der Tarif-Nr. 67 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 dem Schuldschreibungsstempel der Tarif-Nr. 58, wenn darin von einem der Vertragsschließenden seine Wechselschuld anerkannt und Zahlung versprochen ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. November 1911 i. S. R.-Bankverein (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 115/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die vorstehende Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

„Den Vorinstanzen ist dahin beizutreten, daß die einen Vergleich enthaltende Urkunde vom 7. August 1907 nicht nach Abs. 1 der Tarif-Nr. 67 (Vergleiche) des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895, sondern nach Abs. 2 dieser Tarif-Nr. zu versteuern ist. Der Abs. 2 regelt die Besteuerung für zwei besondere Fälle, nämlich einmal den Fall, daß durch den Vergleich ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zustande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im wesentlichen aufrecht erhalten ist; dann den Fall, daß durch den Vergleich ein anderweites Rechtsgeschäft neu begründet worden ist. Sind diese Geschäfte nach dem Tarif einem höheren Stempel als dem Vergleichsstempel von 1,50 M unterworfen, so soll in beiden Fällen dieser höhere Stempel verwendet werden. Die Prüfung des hier in Betracht kommenden Vergleichsinhalts ergibt, daß dieser nach beiden Richtungen hin die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Abs. 2 erfüllt.

Im Vergleich erkennen L. und B. vertraglich an, aus dem am 6. August 1907 fällig gewesenen Wechsel dem Kläger 16000 *M* nebst Zinsen und Provision zu verschulden, und sie versprechen Zahlung binnen 24 Stunden. Diese Erklärungen stellen abstrakte Rechtsgeschäfte, nämlich ein Schuldanerkenntnis und ein Schuldversprechen im Sinne der §§ 780, 781 BGB. dar. Dieses Anerkenntnis hat eine Schuldverbindlichkeit zum Gegenstande, die bisher noch nicht „in stempelpflichtiger Form“ beurkundet worden war. Denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats ist unter „stempelpflichtiger“ Form hier eine Form der Beurkundung zu verstehen, die dem durch das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 bestimmten Landesstempel unterworfen ist. In einer solchen Form war die anerkannte Schuld noch nicht beurkundet, sondern nur in der Form des abstrakten Wechselgeschäfts, die nach § 25 des Wechselstempelgesetzes vom 10. Juni 1869/4. Juni 1879 zwar dem Reichs-Wechselstempel, aber nicht einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegt.

Durch das im Vergleich enthaltene Anerkenntnis ist auch zugunsten des Klägers eine bis dahin nicht vorhandene, also neue Schuldverbindlichkeit geschaffen worden. Diese besteht neben und unabhängig von der aus dem Wechsel erwachsenen Schuld derart, daß sie geltend gemacht werden kann, auch wenn die Wechselschuld wegen eines Mangels des Wechsels oder aus einem anderen Grunde ungültig ist. Sind beide Verbindlichkeiten gültig, so zeigen sie zwar im Verhältnis zueinander die Besonderheit, daß durch die Erfüllung der einen auch die andere getilgt wird. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, daß der Anerkennungsvertrag gegenüber der Ausstellung des Wechsels als ein „anderweites“ Rechtsgeschäft angesehen werden muß, weil jede der beiden Verbindlichkeiten zwar auf abstraktem, aber von dem anderen verschiedenen Schuldgrunde beruht.

Das schriftliche Schuldanerkenntnis stellt eine Schuldverschreibung im Sinne der Tarif-Nr. 58 zu I dar, denn es ist eine urkundliche Erklärung, durch die L. und B. dem Kläger gegenüber die neue und selbständige Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme übernehmen. Die Schuldklärung ist eine neue, weil sie bis dahin in landesstempelpflichtiger Form noch nicht beurkundet war; sie ist eine selbständige, weil sie für sich allein geeignet und ausreichend ist, als Grundlage für eine anzustellende Schuldklage zu

dieneu. Nach dem Eingange der Tarif-Nr. 58 unterliegen dem Schuldverschreibungsstempel zwar Urkunden nur, soweit es sich nicht um der Reichsstempelabgabe unterworfenen Wertpapiere handelt. Hier bildet aber den Gegenstand der Besteuerung lediglich das schriftliche Auerkenntnis vom 7. August 1907, das weder ein Wertpapier ist noch dem Reichsstempel unterliegt. Der Beklagte hat hiernach mit Recht vom Vergleich den seiner Höhe nach nicht streitigen Schuldverschreibungsstempel erhoben.“